

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2017

Nr. 2017/169

Holderbank: Hauptstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Hauptstrasse in Holderbank ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 1. Februar 2016, das Amt für Raumplanung (ARP) am 28. Januar 2016 sowie die Gemeinde Holderbank am 29. März 2016 zugestimmt.

Der Plan lag vom 7. November 2016 bis 6. Dezember 2016 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 1. April 2016 vom Ingenieurbüro B+S AG, Derendingen, betreffend Hauptstrasse in Holderbank wird genehmigt.

2.2 Im östlichen Teil der Hauptstrasse wird ca. im Jahr 2025 ein lärmdämmender Belag eingebaut. Der Rest der Hauptstrasse besteht aus einem AC 11, welcher im Jahr 2011 eingebaut worden ist. Dieser ist im Rahmen des ordentlichen Unterhalts durch einen lärmdämmenden Belag zu ersetzen.

2.3 Bei 20 Liegenschaften und 8 unüberbauten, aber erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:

- Hauptstrasse Nrn. 26, 27, 84, 87, 90, 93, 99, 112, 122, 129, 130, 132, 149, 166 und 286
- Dorfweg Nrn. 21 und 257
- Hinterdorfweg Nrn. 15 und 295
- Lochhus Nr. 49
- Parzellen Nrn. 309, 325, 333, 336, 337, 342, 732 und 851.

- 2.4 Bei einem Gebäude ist auch nach der Sanierung der Alarmwert noch überschritten. Bei diesem Gebäude handelt es sich gemäss Angabe der Gemeinde um ein altes „Stöckli“, welches seit Jahren nicht mehr bewohnt wird. Schallschutzmassnahmen am Gebäude müssen somit nicht getroffen werden.
- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank
Bauverwaltung Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Holderbank: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Hauptstrasse“)